

An die beteiligten

- Durchgangsärzte und Durchgangsärztinnen
- VAV-Krankenhäuser
- SAV-Krankenhäuser
- Ärzte und Ärztinnen der handchirurgischen Versorgung Unfallverletzter im Rahmen des VAV

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: Ze/tg
Ansprechpartner: Herr Ziche
Telefon: 030 / 85 105 - 5223
Fax: 030 / 85 105 - 5225
E-Mail: Gerald.Ziche@dguv.de

Datum: 30. Juli 2015

Rundschreiben D 17/2015

Stationäre Heilverfahren der gesetzlichen Unfallversicherung Auslegung des Begriffs „akutstationäre Versorgung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unsere Rundschreiben zur Neustrukturierung der stationären Heilverfahren (D 22/2012 und D 19/2013).

In den Präambeln der Anforderungen zur Beteiligung von Krankenhäusern am Schwerstverletzungsartenverfahren (SAV), Verletzungsartenverfahren (VAV) und stationären Durchgangsarztverfahren (DAV) wird jeweils klargestellt, dass die Anforderungen die Voraussetzungen der **akutstationären Versorgung** von Arbeitsunfallverletzungen regeln. Die strukturellen Voraussetzungen für zeitlich nachgelagerte planbare Eingriffe (z.B. bei sekundären und tertiären Komplikationen und Rekonstruktionseingriffen oder die Tätigkeit von D-Ärzten mit Belegbetten) werden an dieser Stelle nicht geregelt.

Die Zuordnung des Verletzten in die jeweilige Versorgungsstufe (DAV, VAV, SAV) erfolgt über das Verletzungsartenverzeichnis.

Die zeitliche Dimension des Begriffs „akutstationäre Versorgung“ im Sinne der Anforderungen im SAV, VAV und stat. DAV wird mit 4 Monaten ab Unfalltag definiert.

Innerhalb dieses Zeitrahmens gelten die Vorstellungspflichten in DAV-, VAV- und SAV-Krankenhäuser gemäß § 37 Abs. 1 des Vertrags Ärzte/Unfallversicherungsträger (Ärztevertrag) und § 4 Abs. 1 und 2 der Rahmenvereinbarung über die Behandlung von UV-Versicherten mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG). Die Entscheidung über die Art der Versorgung trifft der dort verantwortliche Durchgangsarzt unter Berücksichtigung des

Seite 1 von 2

Verletzungsartenverzeichnisses (§ 37 Abs. 2 Ärztevertrag).

Die akutstationäre Behandlung im Rahmen einer belegärztlichen Tätigkeit an einem nicht zum DAV/VAV/SAV zugelassenen Krankenhaus ist nur mit vorheriger Zustimmung des Unfallversicherungsträgers möglich. VAV- und SAV-Verletzungen sind grundsätzlich nicht durch Belegärzte zu behandeln, sondern dem am VAV-/SAV-Krankenhaus tätigen D-Arzt vorzustellen. Dieser ist berechtigt, die Versicherten einem am selben Krankenhaus tätigen Belegarzt zuzuweisen.

Auch nach dem Ablauf der Viermonatsfrist sind Fälle denkbar, in denen eine Vorstellung in einem VAV-/SAV-Krankenhaus geboten erscheint. Hierbei handelt es sich i.d.R. um Komplikationsfälle, welche nicht im Verletzungsartenverzeichnis erfasst sind. Eine entsprechende Erweiterung des Verletzungsartenverzeichnisses wird derzeit geprüft.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass der zuständige Unfallversicherungsträger unverzüglich insbesondere bei erneuter stationärer Aufnahme über die geplanten Behandlungsmaßnahmen zu informieren ist (§ 16 Ärztevertrag).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kreutzer
Geschäftsstellenleiterin